

Kleve. Innenstadt Gestaltungshandbuch und -satzung

# Teil B | Gestaltungshinweise

Auftraggeberin Stadt Kleve

Bearbeitung pp a|s pesch partner architekten stadtplaner Zweibrücker Hof 2 58313 Herdecke www.pesch-partner.de

in Zusammenarbeit mit der Stadt Kleve

Herdecke, April 2014



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

# Inhalt

Teil A	Besonderheiten der Klever Innenstadt
1	Zur Aufgabe - WARUM eine Gestaltungssatzung?
2	WAS soll gestaltet werden? Die Besonderheiten der Klever Innenstadt
2.1	Stadtgrundriss und Baustruktur
2.2	Bereiche der Innenstadt. Nutzungen und Quartiere
2.3	Die Quartiere der Innenstadt. Merkmale und Gestaltungsthemen
2.3.1	Quartier Heideberg. Gemischtes Wohnquartier
2.3.2	Quartier Hagsches Viertel. Versorgungsquartier
2.3.3	Quartier Um die Stiftskirche. Gemischtes Wohnquartier
2.3.4	Quartier Schwanenburg und Burgsiedlung. Versorgungs- und Wohnquartier
2.3.5	Quartier Am Kermisdahl. Versorgungs- und Wohnquartier
2.3.6	Haupteinkaufs- und -versorgungslage
2.3.7	Historische Wallanlage
2.4	Die Gebäude der Innenstadt. Gestalt und Typologie
2.4.1	Bauten um die Gründerzeit
2.4.2	Gebäude der 1920er- und 1930er-Jahre
2.4.3	Gebäude der 1950er- und 1960er-Jahre
2.4.4	Gebäude ab den 1970er-Jahren bis heute

# Teil B | Gestaltungshinweise

3	WIE soll die Innenstadt geschützt werden?	6
3.1	Anmerkungen zur Gestaltungssatzung	6
3.2	Gestaltungshinweise: Satzung und Erläuterungen	8
	Präambel	8
	§ 01 Räumlicher Geltungsbereich	8
	§ 02 Sachlicher Geltungsbereich	10
	§ 03 Gestaltungsgrundsätze	12
	§ 04 Stadtgrundriss, Bebauungsstruktur und Abstandsflächen	14
	§ 05 Geschosse und Fassadengliederung	16
	§ 06 Fassadenöffnungen, Vordächer und Markisen	21
	§ 07 Materialien und Farbigkeit	26
	§ 08 Dächer und Dachaufbauten	28
	§ 09 Anlagen zur Energiegewinnung	32
	§ 10 Werbeanlagen	34
	§ 11 Private Freiflächen und Einfriedungen	40
	§ 12 Abweichungen	42
	§ 13 Ordnungswidrigkeiten	42
	§ 14 Aufhebung bestehender Vorschriften	42
	§ 15 Inkrafttreten	42
4	Beispielhafte Gestaltung im Bestand	43
5	Gestaltungshinweise für Neubauten und Ergänzungen	48

#### 3 WIE soll die Innenstadt geschützt werden?

## 3.1 Anmerkungen zur Gestaltungssatzung

Das übliche planungsrechtliche Instrumentarium, das die Zulässigkeit von Bauvorhaben regelt, ist der Bebauungsplan. Hier werden Festsetzungen getroffen, auf welchem Teil des Grundstücks Gebäude gebaut werden dürfen, ob sie in offener oder geschlossener Bauweise errichtet werden sollen, wie viele Geschosse sie haben dürfen und wie das Dach aussehen sollte. In den Bereichen, in denen kein Bebauungsplan vorliegt, den sogenannten Innenbereichen nach § 34 BauGB, entscheidet die Einordnung in die Nachbarbebauung über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens.

Warum nun noch mehr Vorschriften? Viele bauliche Maßnahmen, die das Bild der Innenstadt von Kleve wesentlich beeinträchtigen, fallen nicht unter die genannten "groben" Kategorien eines Bebauungsplans. Über die Fassadengliederung etwa, über Werbeanlagen und eine Reihe weiterer gestaltwirksamer Merkmale werden normalerweise im Bebauungsplan keine Regelungen getroffen. Aber gerade diese "alltäglichen" Dinge und Elemente entscheiden darüber, ob ein Gebäude und ein Stadtbild homogen und "stimmig" erscheinen.

Die Stadt Kleve möchte daher mit dieser Gestaltungssatzung helfen, die Innenstadt attraktiver zu machen und ihr Erscheinungsbild zu verbessern. Unter dem Motto "Neue Stadt auf altem Grundriss" wurde die Innenstadt von Kleve nach den Kriegszerstörungen wieder aufgebaut. Dieses Motto sollte auch die Richtschnur für die künftige Stadtgestaltung sein und zu einem Qualitätssprung beim Umgang mit dem Bestand und bei der Errichtung von Neubauten führen. Was im Grundriss der Innenstadt vollzogen wurde, soll sich nun auch bei den Gebäude und Freiflächen wiederfinden: ein hohes Maß an guter Gestaltung und ein sensibler Umgang mit der Innenstadt.

Vorrangig gibt die Gestaltungssatzung Hinweise zur *Gestaltung privater Bauten und Flächen* – sei es im Umgang mit dem Bestand oder bei der Gestaltung der Neubauten. Die Satzung gilt daher für die äußere Gestaltung von Gebäuden und allen anderen baulichen Anlagen sowie der Grundstücksfreiflächen im festgesetzten Geltungsbereich. Dabei bleibt es nicht aus, auch Aussagen zum städtebaulichen Umfeld der Bauten zu treffen. Themen sind daher unter anderem

- die Bebauungsstruktur und die Einbindung der Gebäude in die Innenstadt,
- die Ausbildung der Baukörper einschließlich der Dachform,
- die Fassadengliederung und ihre Öffnungen,
- Dachaufbauten, etwa Anlagen zur Energiegewinnung,
- Materialien und Farbigkeit,
- Werbeanlagen am Gebäude und im öffentlichen Raum und
- das Aussehen von Neubauten und Ergänzungen.

Niemand kann und soll verpflichtet oder gezwungen werden, sein Haus umzugestalten, denn der Bestand ist und bleibt geschützt. Wenn aber Veränderungen geplant sind, gibt die Satzung Richtlinien für die Gestaltung vor.

Da eine Satzung allein die Regeln weder erklären noch veranschaulichen kann, soll sie durch Erläuterungen ergänzt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird dafür jedem Paragrafen der Satzung eine textliche und bildliche Erklärung zur Seite gestellt.

Das Gestaltungshandbuch teilt sich somit in rechtsverbindliche Vorgaben des Satzungstextes (als eine Art "Muss"), die in den Erläuterungen erklärt werden, und in weitere Gestaltungsempfehlungen. Diese sind als Anregungen zu verstehen, die aber keine Rechtsbindung haben (eine Art "Sollte").

An guten, aber auch schlechten Beispielen wird gezeigt, worauf es bei der äußeren Gestaltung von Gebäuden und Grundstücksflächen in der Innenstadt ankommt – was das Typische ist, das bewahrt werden soll, und welche Mittel zu einer Verbesserung und Verschönerung der Innenstadt führen. Dabei ist es wichtig und unumgänglich, dass die gewünschten gestalterischen Qualitäten mit den *Belangen der Eigentümer und Nutzer* in Einklang gebracht werden können. Auch dies wollen die Gestaltungshinweise zeigen.



#### 3.2 Gestaltungshinweise: Satzung und Erläuterungen

#### Präambel

Die Innenstadt von Kleve wird insbesondere durch ihren nach den Zerstörungen des Zweiten Weltkrieges wieder hergestellten Stadtgrundriss geprägt. In großen Teilen ist die historische Bebauungsstruktur erhalten. Da der überwiegende Teil der historischen Bebauung verloren ging, bestimmen vor allem Nachkriegsbauten das Erscheinungsbild der Innenstadt.

Veränderungen der Fassaden durch unsensible Geschäftseinbauten, die Fassadengestaltung störende Modernisierungen und Sanierungen oder die Haupteinkaufsbereiche überfrachtende Werbung haben häufig zu Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes geführt. Ziel der vorliegenden Gestaltungssatzung ist es, die Gebäude in ihrer architektonischen Eigenart zu erhalten, Veränderungen der Baugestalt, die das charakteristische Erscheinungsbild der Gebäudetypen beeinträchtigen, zu verhindern und für Um- und Anbauten Gestaltungsvorgaben zu entwickeln, die eine stadtbildgerechte, zugleich aber zeitgemäße Formensprache ermöglichen.

Sämtliche Aussagen der Gestaltungssatzung sind auf die wesentlichen Gestaltungselemente wie Proportion, Material und Farbe ausgerichtet und lassen dem Bauherrn und Architekten hinreichend Spielraum für eine kreative und nutzungsgerechte Gestaltung.

#### § 01 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für die im anliegenden Plan abgegrenzten Bereiche der Innenstadt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## Erläuterungen zum räumlichen Geltungsbereich

Trotz unterschiedlicher gestalterischer Herausforderungen ist allen Quartieren der Wunsch nach einer guten Gestaltung gemein – oder wie es in § 12 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen heißt:

- "Bauliche Anlagen (…) müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken."
- "Bauliche Anlagen (…) sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Ortsoder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen."

Bei aller Vielfalt der Klever Innenstadt unterscheiden sich die Innenstadtquartiere zwar in ihrem geschichtlichen Werdegang, in ihrer Baustruktur, ihrer Dichte und in ihren Nutzungen, weniger aber in ihrer Gebäudetypologie.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst daher die gesamte Innenstadt mit dem wieder hergestellten historischen Stadtgrundriss. Als ältestes Innenstadtquartier erfordert das Quartier "Schwanenburg und Burgsiedlung" besondere gestalterische Sorgfalt. Auch wegen der Sicht von der Schwanenburg gelten hier besondere Anforderungen, etwa bei der Eindeckung der Dächer.



## § 02 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt außer für genehmigungsbedürftige Vorhaben gemäß § 63 BauO NRW auch für genehmigungsfreie Vorhaben, Anlagen und Wohngebäude gemäß § 65 BauO NRW.
- (3) Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

#### Erläuterungen zum sachlichen Geltungsbereich

Die Regelungen der Satzung werden dann wirksam, wenn Bauten oder Werbeanlagen errichtet oder geändert werden.

Für bestehende Anlagen, die nicht verändert werden sollen, besteht selbstverständlich Bestandsschutz. Niemand kann durch die Gestaltungssatzung also gezwungen werden, sein Gebäude zu verändern. Erst dann, wenn Umgestaltungen oder die Errichtung eines Neubaus anstehen, greifen die Regelungen der Gestaltungssatzung.

Wie man die Innenstadt von Kleve wahrnimmt, wird wesentlich von gestalterischen Details wie Proportion, Gliederung, Materialien und Fassadenfarben bestimmt. Damit sich auch diese Dinge in das Stadtbild einfügen, ist es sinnvoll, hierfür Aussagen in die Satzung aufzunehmen.

- Die Gestaltungssatzung umfasst daher zunächst diejenigen Vorhaben, für die nach der Bauordnung ohnehin eine Genehmigung erforderlich ist. Das sind zum Beispiel der Bau oder die Änderung von Gebäuden.
- Daneben gilt sie aber auch für solche bauliche Anlagen, die ansonsten genehmigungsfrei sind. Darunter fallen etwa Gebäude unter 30 m³ Rauminhalt, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Einfriedungen.
- Auch für Vorhaben, die von der Genehmigung freigestellt sind, wie die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz oder Dacheindeckung usw., gelten die Bestimmungen der Gestaltungssatzung.

**Gestaltungssatzung.** Sie gilt dann, wenn Gebäude oder Werbeanlagen geändert oder errichtet werden.





## § 03 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Gebäude sei es im Rahmen baulicher Veränderungen, Umbauten, Erweiterungen oder Neubauten –, Werbeanlagen und private Freiflächen müssen bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe) die Eigenart der Innenstadt und ihrer Quartiere und deren Stadtbild berücksichtigen. Sie müssen sich damit an der sie umgebenden Bebauung orientieren.
- (2) Auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung ist hierbei besondere Rücksicht zu nehmen.

#### Erläuterungen zu den Gestaltungsgrundsätzen

Die Forderung, dass sich Gebäuden, Werbeanlagen und private Freiflächen Rücksicht auf ihre Umgebung nehmen müssen, spiegelt das Grundanliegen der Gestaltungssatzung wider. Sie verfolgt dabei zwei übergeordnete Ziele:

Zum einen will sie die (in Teil A: Schützenswertes | Besonderheiten der Klever Innenstadt) beschriebenen Besonderheiten der Innenstadt, ihrer Quartiere und ihrer Gebäude bewahren. Bauliche Maßnahmen – von großen wie etwa Neubauten bis hin zu kleineren wie die Gestaltung der Werbung – müssen sich daher in ihre Umgebung einfügen und die typischen Elemente des Quartiers und ihrer Bauten berücksichtigen. Kurz: die Gebäude und ihre Gestaltung müssen zur Innenstadt "passen". Das gilt für Neubauten ebenso wie für Modernisierungen oder Umbauten. Als Orientierung bei Veränderungen im Gebäudebestand können die in Teil A für die jeweiligen Gebäudetypen aufgeführten Gestaltungsmerkmale dienen.

Genauso wichtig ist das zweite Ziel: mit der Gestaltungssatzung soll insgesamt das Aussehen der Innenstadt verbessert werden. Häufig haben Veränderungen der Fassaden – etwa durch Geschäftseinbauten oder überdimensionierte Werbung – oder ein sorgloser Umgang mit dem Wohnumfeld zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes geführt. Bei anstehenden Maßnahmen wollen die Gestaltungshinweise daher zeigen, wie eine Gestaltung aussehen kann, die einerseits den Wert des Gebäudes berücksichtigt, gleichzeitig aber auch den Bedürfnissen der Eigentümer und Nutzer gerecht wird. Dass dies kein Wiederspruch sein muss, zeigen die hier vorgestellten positiven Beispiele im Bestand und von Neubauten auch aus der Innenstadt von Kleve.

**Gestaltungsgrundsätze.** Beispiele für sorgfältig und passend gestaltete Bestandsgebäude



Gestaltungsgrundsätze. Beispiel für einen gut gestalteten Neubau



#### § 04 Stadtgrundriss, Bebauungsstruktur und Abstandsflächen

- (1) Der Stadtgrundriss der Innenstadt muss bewahrt werden. Verbindungen und Wege sind zu erhalten.
- (2) Bei baulichen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen ist die Stellung der Baukörper zu erhalten.
- (3) Haupt- und Nebengebäude müssen sich in Baumasse und Höhe voneinander unterscheiden. Nebengebäude müssen sich deutlich dem Hauptbaukörper unterordnen. Die Gestaltung von Nebengebäuden und Anbauten muss sich in ihrer Farb- und Materialwahl und in der Dachform an der Gestaltung des Hauptgebäudes orientieren.
- (4) Zur Wahrung der räumlichen Situation der Innenstadt und ihrer Quartiere können geringere als die im § 6 BauO NRW vorgeschriebenen Abstandflächen zugelassen werden.

#### Erläuterungen zur Bebauungsstruktur

Die Innenstadt von Kleve bezieht ihre Unverwechselbarkeit auch aus ihrem historischen Stadtgrundriss. Die Gebäude folgen den unregelmäßigen Straßenverläufen und der ausgeprägten Topografie. So entstehen reizvolle Raumeindrücke und Blickmöglichkeiten. Um diese Unverwechselbarkeit zu erhalten, muss der Stadtgrundriss der Innenstadt bewahrt werden. Dies betrifft den Umgang mit Bestandsgebäuden, aber auch mit eventuell erforderlichen Ersatzbauten und Neubauten.

Eine weitere Besonderheit der Innenstadt ist die Möglichkeit, sie – auch abseits der Hauptwege – durchschreiten zu können. Sei es in den Gassen der Quartiere Am Kermisdahl und der Burgsiedlung, auf den steilen Anstiegen zum Heideberg oder in den Passagen und Wegen des Hagschen Viertels: es gilt, diese "kurzen Wege" zu erhalten und – wo notwendig – einladend zu gestalten.

Auch wenn die Hauptgebäude das Erscheinungsbild der Innenstadt bestimmen und es nur wenige Nebengebäude gibt, wirken diese doch auch auf das Stadtbild. Bei ihrer Gestaltung muss ihre "dienende Rolle" berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen sie eigenständige Baukörper sein und etwa durch Vor- und Rücksprünge abgesetzt werden.

In der Innenstadt findet man zum Teil eine dichtere Bebauung mit geringeren Gebäudeabständen. Diese für den historischen Stadtgrundriss – etwa in den Quartieren "Schwanenburg und Burgsiedlung" und "Hagsches Viertel" – typische Bauweise ist in den heutigen Bauordnungen nicht mehr vorgesehen. Um den Stadtgrundriss trotzdem schützen zu können, können bei Neubauten auch davon abweichende Maße zugelassen werden. So kann die Innenstadt an denjenigen Stellen ergänzt werden, wo Abrisse sonst hässliche Lücken zurücklassen würden.



#### § 05 Geschosse und Fassadengliederung

- (1) Geschosszahl und Gebäudehöhen müssen sich an der Umgebung orientieren. Details sind soweit vorhanden den entsprechenden Bebauungsplänen zu entnehmen.
- (2) Alle Geschosse eines Gebäudes müssen eine gestalterische Einheit bilden. Der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschossen darf nicht durch die bauliche Gestaltung oder durch Werbung gestört werden.
- (3) Bei bestehenden Gebäuden muss die Fassadengliederung das Wesen und die typischen Elemente des Gebäudetyps und seiner Entstehungszeit berücksichtigen.
- (4) Bei Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen müssen die charakteristischen Fassadenelemente wie Erker, Sockelzonen oder Gesimse sowie Schmuckelemente wie Umrahmungen erhalten bleiben oder bei Entfernung durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.

#### Erläuterungen zu den Baukörpern und zur Fassadengliederung

Gut gestaltete Gebäude nahmen in ihrer Kubatur und Höhenentwicklung immer Rücksicht auf ihre Nachbarschaft. Gemeinsame Trauf- oder Firsthöhen etwa erzeugen bei aller Unterschiedlichkeit ein geschlossenes und stimmiges Straßenbild. Es ist dann gestört, wenn Baulücken oder Gebäude mit erheblichen Höhenversprüngen zu Brüchen führen.

Natürlich hat jede Bauepoche hat ihre eigene Architektursprache. So unterscheiden sich die Fassadengliederung und die Verwendung etwa von Schmuckelementen bei einem gründerzeitlichen Gebäude deutlich von denen eines Nachkriegsgebäudes. Es macht daher wenig Sinn, die Gestaltungsregeln einer Epoche auf Gebäude einer anderen zu übertragen. Bei Veränderungen am Gebäude und an der Fassade müssen aber die Regeln der jeweiligen Entstehungszeit des Gebäudes eingehalten werden, wie sie in der Gebäudetypologie (Teil A) beschrieben wurden.

Umbaumaßnahmen bieten so auch die Chance, Verunstaltungen, die etwa durch den Austausch und Ersatz typischer Fensterformate oder durch das "Hineinschneiden" großer, durchgehender Schaufensterflächen in das Erdgeschoss entstanden sind, zurückzunehmen. Denn gerade großflächige Schaufenstereinbauten haben oft zu einer Störung der Fassade geführt. Durchgehende Schaufenster ohne vertikale Gliederung und ohne Bezug zu den Fenstern in den Obergeschossen scheinen die Fassade in zwei Teile zu zerschneiden.

Mit den notwendigen Umgestaltungs- und Rückbaumaßnahmen kann wieder eine in sich stimmige Einheit in Maßstab, Gliederung, Material und Farbe entstehen, die dem ursprünglichen Wesen des Gebäudes entspricht.

Gebäudehöhen. Unterschiedliche Höhen führen zu Brüchen im Straßenbild.



Gebäudehöhen. Gemeinsame Trauf- oder Firsthöhen erzeugen ein stimmiges Straßenbild.



Fassadengliederung. Nimmt die Gestaltung des Erdgeschosses keine Rücksicht, leidet die gesamte Fassade.



Fassadengliederung. Durchgängig gestaltete Fassade in der Haupteinkaufszone



## Anmerkungen zur Gestaltung bei energiesparenden Maßnahmen

Bei Wärmedämmmaßnahmen am Gebäude sollte darauf geachtet werden, dass der – oftmals filigrane – Fassadencharakter nicht verloren geht. Durch zu starke Außendämmungen entstehen häufig tiefe, gestalterisch unbefriedigende Fensterlaibungen. Fassadendetails wie Gesimse oder Ornamente müssen unbedingt erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden.

Patentlösungen für eine energieeffiziente, bauphysikalisch unproblematische und gestalterisch einwandfreie Umsetzung von Wärmedämmmaßnahmen scheint es nicht zu geben. Vielmehr ist bei jedem Einzelfall eine abgestimmte und allen Belangen gerecht werdende Lösung zu suchen.

**Fassadengliederung und energetische Sanierungen.** Dämmmaßnahmen sollten immer die gesamte Fassade berücksichtigen.



**Energetische Sanierungen.** Vorbildliche Sanierung eines Gebäudes aus den 1920er-Jahren (Beispiel Kaiserslautern: Innendämmung der Straßenfassaden)



**Energetische Sanierungen.** Vorbildliche Sanierung eines Gebäudes aus den 1950er-Jahren (Beispiel Dortmund: Außendämmung)



#### § 06 Fassadenöffnungen, Vordächer und Markisen

- (1) Bei bestehenden Gebäuden ist die ursprüngliche Proportion der Wandöffnungen beizubehalten oder bei Umbauten wieder herzustellen.
- (2) Fensterformate müssen sich nach dem Bautypus und der Entstehungszeit des Gebäudes richten. Bei Bestandsgebäuden sind unterschiedliche Fensterformate zu vermeiden, wenn sie nicht der ursprünglichen Fassadengliederung entsprechen.
- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen Bezug auf die darüber liegenden Fensterachsen nehmen. Ausnahmen sind möglich, wenn sie der ursprünglichen Konzeption entsprechen.
- (4) Material und Farbigkeit von Türen, Fenstern und Schaufenstern müssen aufeinander und auf die Fassadengestaltung abgestimmt sein.
- (5) Die verklebte, verhängte oder gestrichene Fläche darf 20 % der Fensterfläche nicht überschreiten. Das größerflächige Verkleben, Verhängen oder Streichen von Fenster- und Schaufensterflächen ist nur für einen kurzen Zeitraum für Dekorations- oder Renovierungszwecke zulässig.
- (6) Für historische Gebäude bis 1945 sind Kragplatten unzulässig. Kragplatten für Gebäude der Nachkriegszeit sind zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption entsprechen.
- (7) Glasdächer und Markisen müssen auf die Fassadengliederung Rücksicht nehmen. Je Gebäude sind sie in ihrer Form und Gestaltung aufeinander abzustimmen. Es muss eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m verbleiben.

#### Erläuterungen zu den Fassadenöffnungen

Das typische Erscheinungsbild einer Fassade wird wesentlich von der Anordnung und Proportion der Fenster und Türen geprägt. In den verschiedenen Bauepochen finden sich unterschiedliche Gliederungsprinzipien.

Bei Umbauten müssen diese Prinzipien berücksichtigt werden bzw. wieder zur Anwendung kommen. Denn unabhängig von der Entstehungszeit des Gebäudes gilt: gute Architektur hatte immer auch stimmige Proportionen und behandelte die gesamte Fassade als Einheit. Darauf nahmen auch die Ausgestaltung von Türen, Fenstern und Auslagen Rücksicht. Eine einheitliche oder aufeinander abgestimmte Materialwahl und Farbgebung der Fassadenöffnungen ist daher für das Gesamterscheinungsbild mit entscheidend.

**Schaufenster.** Schaufenster müssen in die Fassadengestaltung eingebunden sein.



**Schaufenster.** In die Fassade integrierte Schaufenster





Eingänge und Fenster. In Material und Farbigkeit gut aufeinander abgestimmte Fassadenöffnungen



#### Erläuterungen zu den Vordächern und Markisen

Es sind nicht immer nachträgliche großflächige Einbauten – etwa durch Schaufenster –, die die ursprünglichen Proportionen stören. Auch übermächtige Kragplatten trennen Erd- und Obergeschosse voneinander ab und verhindern den Blick nach oben. Zum Teil wurden in der Innenstadt von Kleve die Kragplatten auch kastenförmig erweitert und mit Werbeanlagen ergänzt, was die trennende Wirkung noch verstärkt. Falls eine Kragplatte gewählt wird, muss sie so ausgeführt sein, dass sie die Wirkung gliedernder Fassadenteile nicht beeinträchtigt.

Witterungsschutz oder eine gewünschte Verschattung können auch Glasvordächer oder gegebenenfalls Markisen bieten, ohne dass sie die Architektur eines Gebäudes beeinträchtigen. Daher müssen sie auf die Breite der Schaufensteröffnungen und Eingangstüren Bezug nehmen. Entsprechend ihrer dienenden und untergeordneten Funktion sollten sie möglichst zurückhaltend gestaltet werden. Auch bei Markisen sollte darauf geachtet werden, dass sie in ihrer Wirkung Erd- und Obergeschoss nicht voneinander trennen. Dabei sollten sie farblich auf die Fassade abgestimmt sein.

**Vordächer und Markisen.** Überdimensionierte Kragplatten und Durcheinander beim Witterungsschutz können die Gesamtwirkung der Architektur beeinträchtigen.



Vordächer und Markisen. Gut gestaltete und angepasste Markisen mit Bezug zur Fassade



#### § 07 Materialien und Farbigkeit

- (1) Fassadenmaterialien und Farbigkeit müssen so gewählt werden, dass sie auf das Wesen und die Entstehungszeit des Gebäudes Rücksicht nehmen.
- (2) Die Fassaden sind in den Materialien auszuführen, die den Bautypen entsprechen. Andere Materialien oder Verkleidungen sind nur dann zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption des Gebäudes entsprechen.
- (3) Die Farbgebung gliedernder oder ornamentaler Elemente ist auf die Fassadenfarbe abzustimmen.

#### Erläuterungen zu den Materialien und zur Farbigkeit

Durch das Nebeneinander von Gebäuden verschiedener Epochen ist das Erscheinungsbild der Innenstadt von Kleve sehr vielfältig. Das betrifft neben der Fassadengliederung auch die Materialien der Gebäude. So kann etwa ein reich geschmückter Putzbau aus der Gründerzeit neben einem schlichten 50er-Jahre-Gebäude stehen. Auch in Zukunft macht es keinen Sinn, einen für alle Gebäude gültigen Material- und Farbkanon festzulegen. Vielmehr ist es das Ziel, die für das jeweilige Gebäude typische Eigenart zu erhalten oder wieder herzustellen. Daher muss die Auswahl auf die in der Gebäudetypologie (Teil A) beschriebenen Materialien beschränkt bleiben.

Farbe bestimmt wie kein zweites Gestaltungsmittel, ob ein Gebäude oder ein Straßenzug einen stimmigen Gesamteindruck vermittelt. Zu dunkle Farben wirken trostlos, zu schrille unpassend und leicht billig. Auch bei der Farbwahl gilt daher: sie muss nicht für eine ganze Straßenfront einheitlich sein, aber zum Gebäude passen.

Materialien und Farbigkeit. Material und Farbigkeit bestimmen entscheidend das Erscheinungsbild.





Materialien und Farbigkeit. Zum 1950er-Jahre-Bau passende Materialien und Farben



#### § 08 Dächer und Dachaufbauten

- (1) Es ist diejenige Dachform, die für den jeweiligen Gebäudetypus charakteristisch ist, zu bewahren. Bei Umbauten des Dachs ist die ursprüngliche Dachform zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
- (2) Für historische Gebäude bis 1945 sind nur geneigte Dachformen (Satteldach, Walmdach) mit symmetrischer Dachneigung über 40 Grad zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption entsprechen.
- (3) Für bestehende Gebäude der Nachkriegszeit (seit den 50er-Jahren), sind auch Flach- und Pultdächer zulässig, wenn sie der ursprünglichen Konzeption entsprechen.
- (4) Dächer neu zu errichtender Bauten sollen das Erscheinungsbild der Umgebung berücksichtigen.
- (5) Dachaufbauten und –einschnitte sind zulässig, wenn sie sich der Dachlandschaft unterordnen. Ihre Lage ist auf die Fassade und deren Öffnungen abzustimmen. Die gesamte Breite aller Dachaufbauten und einschnitte darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten.
- (6) Dachflächenfenster sind zulässig.
- (7) Die Dacheindeckung muss so gewählt werden, dass sie auf das Wesen und die Entstehungszeit des Gebäudes Rücksicht nimmt.
- (8) Die Dachflächen geneigter Dächer mit mehr als 15 Grad Neigung sind mit einer schwarzen, grauen, braunen oder roten Dachdeckung zu versehen. Eine glänzende, engobierte oder andersfarbige Dachdeckung ist im gesamten Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ausgeschlossen. Bei Neubauten und bei untergeordneten Sonderbauteilen (z. B. Dachgauben) ist die Verwendung von Metalleindeckungen möglich.
- (9) Geneigte Dächer im Quartier "Schwanenburg und Burgsiedlung" sind mit einer Ziegeleindeckung zu versehen. Das Quartier wird begrenzt durch die Straßen Große Straße, Hagsche Straße, Propsteistraße, Kleiner Markt, Goldstraße, Reitbahn, Bleichenberg (einschließlich Treppenanlage zur Reitbahn) und Wasserstraße.

#### Erläuterungen zu den Dächern und zur Dachdeckung

Die Dachformen und die Farbigkeit der Dächer prägen das Stadtbild in besonderem Maße. Gerade durch die ausgeprägte Topografie in der Klever Innenstadt ist die Dachlandschaft an vielen Stellen in ihrem Gesamtbild erlebbar. Daher gelten für das von der Schwanenburg gut einzusehende älteste Innenstadtquartier "Schwanenburg und Burgsiedlung" auch besondere Regeln, was die Dacheindeckung betrifft.

Wegen der Formenvielfalt lassen sich aber keine für alle Gebäudetypen verbindlichen Vorschriften treffen. In dichtem Nebeneinander finden sich Gebäude mit unterschiedlichsten Dachformen, Neigungen und Traufhöhen. Statt für alle Gebäude bestimmte Dachformen festzuschreiben, legt die Gestaltungssatzung das für den jeweiligen Typ passende Dach fest.

Damit das Dach mit dem ganzen Gebäude als Einheit wirkt, müssen sich die Aufbauten dem Dach unterordnen. Nicht die Aufbauten dürfen dominieren, sondern die Dachflächen. Daher ist auch die Gesamtlänge aller Dachaufbauten geregelt.

Auch die Farbigkeit der Dachziegel wechselt von Gebäude zu Gebäude. Üblich ist eine schwarze, graue, braune und rote Dachdeckung. Um hier ein aufeinander abgestimmtes Bild zu erhalten, muss sich die Eindeckung an der Nachbarschaft orientieren. Auf andersfarbige, glasierte und glänzende Materialien ist bei der Dacheindeckung in der Regel zu verzichten.

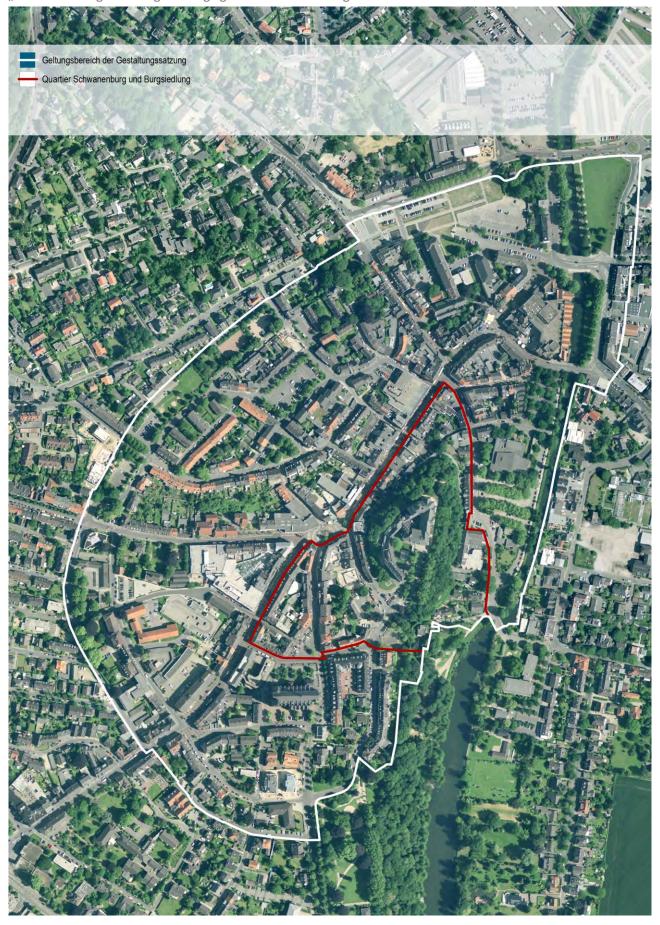
# Dächer und Dachaufbauten.



Für die Innenstadt sind ruhige Dachformen und sich dem Dach unterordnende Aufbauten üblich.



**Dachdeckung.** Die Farbigkeit der Dachdeckung soll sich an der Umgebung orientieren. Für das Quartier "Schwanenburg und Burgsiedlung" gelten besondere Regeln.



#### § 09 Anlagen zur Energiegewinnung

- (1) Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sind auf das Gebäude und das Dach abzustimmen.
- (2) Auf dem Dach angebrachte Photovoltaik- und Solarthermieanlagen müssen sich der Dachlandschaft unterordnen. Sie müssen mit maximal 20 cm Aufbauhöhe parallel zur Dachfläche angeordnet sein und dürfen nicht über die Dachfläche hinausragen.
- (3) Auf Fassaden sind Photovoltaik- und Solarthermieanlagen dann zulässig, wenn sie als PV-Fassaden zum Entwurfs- und Gestaltungskonzept des Gebäudes gehören.

### Erläuterungen zu den Anlagen zur Energiegewinnung

Immer drängender wird die Frage, wie sich Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit einer guten Gestaltung verbinden lassen. Hier gilt die Regel, dass sich etwa Photovoltaik- und Solarthermieanlagen dem Gebäude und der Dachlandschaft unterordnen müssen, um dessen harmonisches Erscheinungsbild nicht zu beeinträchtigen.

- **Enger Bezug zum Gebäude.** Solaranlagen sollten bestmöglich in das bestehende Gebäude integriert sein. Frei stehende Solaranlagen sind für die Innenstadt unpassend. Fassadenlösungen sind dann gestalterisch eine Bereicherung, wenn sie als PV-Fassade in das Gestaltungskonzept integriert sind.
- **Einpassung in die Dachgeometrie.** Als Solaranlage auf dem Dach sollte sie in die Dachgeometrie eingepasst werden. Dabei sollte die Dachfläche eine möglichst geschlossene rechteckige Form ohne oder mit gut eingepassten Dachfenstern haben.
- Blaue Anlagen, die sich von der Dachdeckung deutlich absetzen, oder solche mit aufdringlichen Gitternetzstrukturen stören das Erscheinungsbild.
- Besser sind mattschwarze Anlagen ohne Gitternetzstruktur, die nicht in Konkurrenz zur meist dunklen Dachlandschaft treten.
- Gestalterisch gute Lösungen sind entweder in die Dachfläche integriert oder als ganzflächige Anlage konzipiert. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Flächenanteil des Dachs würde nicht zwangsläufig zu einem harmonischen Bild beitragen.
- Integrierte Lösungen. Bei einer Dachintegration ersetzt die Solaranlage die sonst übliche Dacheindeckung. Im Vergleich zur Montage auf dem Dach lassen sich so genannte Indach-Produkte am besten ins Dach integrieren. Sie werden zu einem Teil des Daches, zumal die gesamte Dachfläche genutzt werden kann. Integrierte Anlagen übernehmen neben der Energiegewinnung auch die Funktion der Dachhaut. Wenn möglich, sollten Solarziegel verwendet werden, die sich optimal in die Dachfläche integrieren lassen.
- Aufdachlösungen. Falls bei einem bestehenden Dach keine Möglichkeit besteht, die Solaranlage einzubauen, ist auch eine Montage auf dem Dach gestalterisch möglich. Die Aufdachmontage auf Schrägdächern ist die klassische Methode zur Installation von Solaranlagen auf bestehenden Dächern. Dabei werden sie parallel zur Dachhaut auf einer Unterkonstruktion montiert. Die ursprüngliche Dacheindeckung bleibt erhalten und behält ihre dichtende Funktion. Damit die Einheit der Dachfläche erhalten bleibt, sollte die Anlage parallel zur Dachfläche angeordnet werden. Außerdem sollte sie nicht über die Dachfläche hinausragen. Die Aufbauhöhe der Solaranlage sollte dabei so gering wie möglich sein.

Anlagen zur Energiegewinnung. Gestalterisch gute Lösungen sind in das Gebäude integriert.

In das Satteldach integrierte Photovoltaik-Anlage und fassadenintegrierte Sonnenkollektoranlage. (Beispiel aus Bennau/Schweiz, Architektur: 720° Architekten, Altendorf)





Photovoltaik-Fassade. (Beispiel aus München, Architektur: Ebe + Ebe, München)



#### § 10 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen müssen sich in Größe, Werkstoff, Farbe und Form sowie in ihrer Anordnung dem Charakter der Straßen- und Platzräume und der sie prägenden Einzelgebäude unterordnen.
- (2) Ort und Anzahl der Werbeanlagen
  - Werbeanlagen sind nur an dem Gebäude, in dem die Leistung erbracht wird, zulässig.
  - Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses oder unterhalb der Fensterbrüstung des 1.
    Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5 m über der Straßenoberfläche zulässig.
    Ausleger dürfen auch im 1. Obergeschoss angebracht werden.
  - Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente wie Fenster, Brüstungsbänder, Erker, Gesimsbänder, Gebäudekanten nicht überdecken.
  - Werbeanlagen dürfen nicht auf Fassaden benachbarter Häuser übergreifen.
  - Sind mehrere werbeberechtigte Nutzer in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen gestalterisch aufeinander abzustimmen, so dass ein einheitliches Bild entsteht.

#### (3) Größe der Werbeanlagen

- Die Gesamtbreite der Werbeanlagen darf 60 % der Gebäudebreite nicht überschreiten. Die Werbeanlage darf nicht höher als 50 cm sein.

#### (4) Zulässige Form der Werbeanlagen

- Zulässig sind parallel zur Hausfront angebrachte Werbeanlagen als Flachwerbung oder als Einzelbuchstaben.
- Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger sind zulässig. Sie sind als Flachwerbeanlagen mit einer Tiefe von höchstens 80 cm auszubilden. Ausleger in Form Pyramiden oder Prismen sind unzulässig. Sonderformen sind zulässig, wenn sie handwerklich oder künstlerisch gestaltet sind.

#### (5) Beleuchtung der Werbeanlagen

- Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklicht sind unzulässig.
- Das Anstrahlen oder Hinterleuchten der Werbeanlage ist zulässig.
- (6) Ausführung und Gestaltung von Werbeanlagen im öffentlichen Raum werden durch eine Sondernutzungssatzung geregelt.

#### Erläuterungen zu den Werbeanlagen

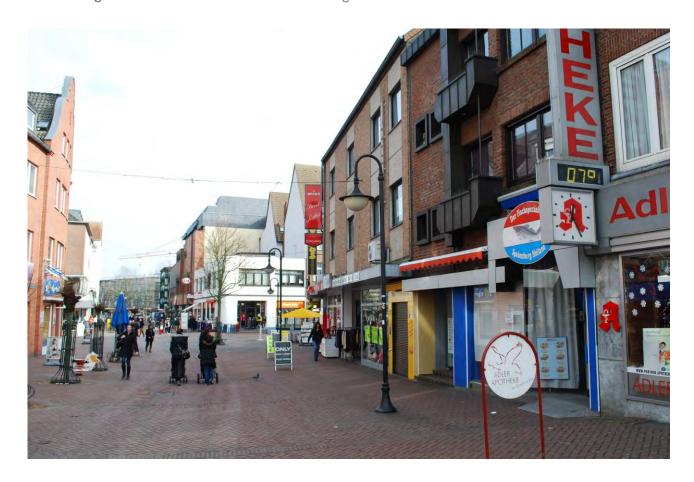
Das Wesen der Werbung ist es, aufzufallen und sich aus der Menge der Konkurrenz herauszuheben. Durch ihre auffällige, grellbunte und überdimensionierte Gestaltung und durch ihre Zahl beeinträchtigen Werbeanlagen das Bild der Innenstadt häufig in negativer Weise. Nicht mehr die Architektur steht im Vordergrund, sondern der von wechselnden Moden geprägte Werbeträger.

Aber Werbeanlagen müssen nicht zwangsläufig besonders auffallen, um wirksam zu sein. Das funktioniert auch mit einer zurückhaltenden und stadtbildgerechten Werbung. Stimmt das Zusammenspiel von Werbung und Architektur, wird das gesamte Gebäude zu einem gut gestalteten und attraktiven Werbeträger.

## Folgende Regeln zu beachten:

- Werbeanlagen müssen sich in Ausbildung und Größe dem Gebäude unterordnen.
- Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen.
- Werbeanlagen dürfen lediglich bis unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- Kombinationen aus Kragplatte und Werbeanlage können zu einem Gesamtkörper verschmelzen und so unproportionaler Bestandteil der Fassade werden. Werbeanlagen, die auf Kragplatten aufgestellt sind, sollten deshalb nur als Einzelbuchstaben ohne hinterlegtes Transparent angebracht werden.
- An fassadengliedernden Gebäudeteilen, wie z. B. Erkern oder Gesimsen, wirken Werbeanlagen besonders störend und sind daher nicht zulässig.
- Auch unangemessene Farbkontraste sollten vermieden werden.

Werbeanlagen am Gebäude. Dominierende Werbung überdeckt Gebäude und Fassade.





Werbeanlagen am Gebäude. Beispiele für sich der Fassade unterordnende Werbung





# Anmerkungen zur Werbung im öffentlichen Raum

Werbung im öffentlichen Raum ist nicht Gegenstand der Gestaltungssatzung, sondern wird in einer Sondernutzungssatzung geregelt. Sie hat aber großen Einfluss auf die Gestaltung und Wirkung der Innenstadt. An dieser Stelle sollen daher einige Empfehlungen gegeben werden.

Werbung sollte den öffentlichen Raum – also Straßen und Plätze – nicht dominieren. Sie sollte auf ausgewiesene Bereiche beschränkt bleiben.

**Warenauslage.** Mit der professionellen Präsentation von Waren im öffentlichen Raum zeigt sich die Innenstadt von Kleve als "Ort des Warenaustauschs". Die Massierung auf engem Raum führt aber auch zu einer Überfrachtung insbesondere der Fußgängerzone und beeinträchtigt nicht nur deren Gestaltung, sondern auch deren Nutzbarkeit – bis hin zum Verstellen von Schaufenstern. Außerdem wirken anspruchsloses Mobiliar zur Ausstellung der Waren sowie die Präsentation der Waren auf Transportmitteln als Provisorium und passen nicht in die Innenstadt. Eine anspruchsvoll gestaltete Warenauslage sollte daher auf die ausgewiesenen Bereiche beschränkt werden.

**Mobile Werbeträger.** Mobile Werbeträger (z. B. Werbereiter) finden besonders in den Lauflagen der Fußgängerzone Verwendung. Ihre Massierung sowie die Verwendung großer und grellfarbener Exemplare können zur gestalterischen Beeinträchtigung des öffentlichen Raums führen. Besonders aufdringliche Ausführungen sollen nicht verwendet werden. Werbeträger sollten durch Verwendung geeigneter Materialien, Farben und Abmessungen auf ihre räumliche Umgebung abgestimmt werden. Sie sollten nur vor dem beworbenen Ladenlokal aufgestellt werden, sodass ein eindeutiger Bezug zwischen Ladenlokal und Werbeanlage entsteht.

Als Richtwert sollte daher gelten, dass pro Ladenlokal lediglich ein mobiler Werbeträger oder eine Warenauslage verwendet werden, die auch in ihrer Größe beschränkt werden sollten.



Werbung im öffentlichen Raum. Auf geregelte Bereiche beschränkte Werbung



#### § 11 Private Freiflächen und Einfriedungen

- (1) Vorgärten dürfen nicht als Stellplätze, Lagerplätze und Arbeitsplätze genutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Standplätze für Mülltonnen sind gestalterisch in die Gebäude oder in die Gestaltung von Freiflächen und Einfriedungen mit einzubeziehen.
- (3) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sind als lebende Hecken aus heimischen Sträuchern, als Mauern aus Naturstein oder verputzt, als hölzerne Zäune oder aus Metall in Gitterstruktur herzustellen.

### Erläuterungen zu den privaten Freiflächen

In weiten Teilen der Innenstadt von Kleve gibt es keine privaten Vorzonen. Die meisten Gebäude liegen direkt an der Grundstücksgrenze und bestimmen so den Straßenraum – etwa im Heideberg, im Kermisdahl oder entlang der Haupteinkaufs- und -versorgungslagen.

In Teilen der Wohnquartiere und rund um die Schwanenburg finden sich aber Vorgärten und einsehbare Gärten, die die Atmosphäre der Quartiere mitprägen. Als Bereich, der halb öffentlich und halb privat wirkt, kommt ihrer Gestaltung und Nutzung eine besondere Rolle zu. Genau wie die Fassade ist auch diese Fläche für das Straßenbild äußerst wichtig: am besten gärtnerisch gestaltet, mit heimischen Pflanzen statt Zierrasen und Nadelgehölzen und mit quartierstypischen Einfriedungen aus Hecken, Zäunen und Mauern.

**Freiflächen.** Gerade rund um die Schwanenburg sollte besonderer Wert auf die Gestaltung der Vorgärten gelegt werden.



Freiflächen. Gut gestalteter Vorgarten mit heimischer Hecke



### § 12 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Kleve als Bauaufsichtsbehörde.

#### Erläuterungen

- In der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen befasst sich der § 86 mit den örtlichen Bauvorschriften in diesem Fall mit der Möglichkeit der Kommune, eine Gestaltungssatzung zu erlassen. Im § 73 wird die Zulassung möglicher Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen geregelt.
- In einigen Fällen können Abweichungen von den Regeln der Gestaltungssatzung zugelassen werden.
  Voraussetzung dafür ist, dass die Abweichungen städtebaulich oder architektonisch begründet sind und mit den Zielen der Satzung übereinstimmen.
- Abweichungen sind dann schriftlich und mit einer Begründung versehen bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

# § 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 (1) BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 14 Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt für den Geltungsbereich folgende Satzung außer Kraft:

- Satzung der Stadt Kleve zur Gestaltung und Erhaltung des Stadtbildes und über die Gestaltung von Werbeanlagen im Innenstadtbereich vom 3. Juni 2004

# § 15 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Kleve hat die Gestaltungssatzung für die Innenstadt am 09.04.2014 beschlossen. Sie wurde am 26.04.2014 veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# 4 Beispielhafte Gestaltung im Bestand

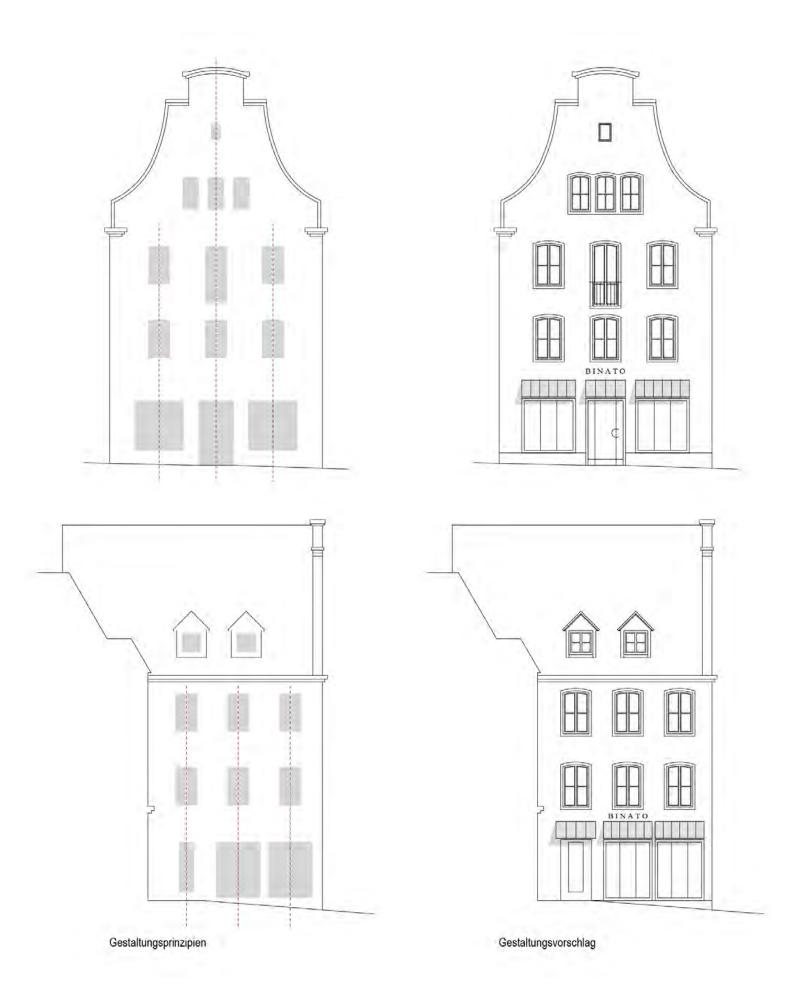
Mit der beispielhaften Umgestaltung bestehender Gebäude soll gezeigt werden, wie die Hinweise des Gestaltungshandbuchs und der -satzung umgesetzt werden können, ohne dass dies die Nutzung und Funktion einschränkt.

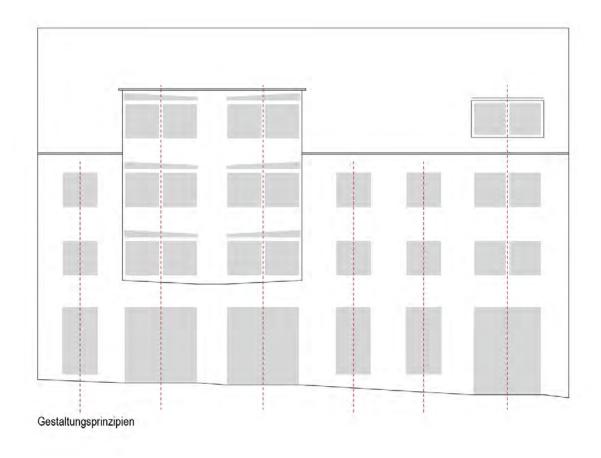
Bei den ausgewählten Beispielen handelt es sich um Bauten unterschiedlicher Baustile, deren Erscheinungsbild durch Veränderungen in der Fassadengliederung oder durch unpassende Werbeanlagen gestört wurde.



Bestand

Umgestaltungsbeispiel Gebäude mit historisierender Fassadengestaltung





Umgestaltungsbeispiel Gebäude mit für die 1950er- und 1960er-Jahre typischen Fassadengestaltung



Bestand



Gestaltungsvorschlag

47

### 5 Gestaltungshinweise für Neubauten und Ergänzungen

Immer wieder stellt sich die Frage, wie Neubauten in einer – zumindest teilweisen – historischen Umgebung aussehen sollten. Sollten sie sich der Nachbarschaft so anpassen, dass sie kaum von ihr zu unterscheiden sind, oder sollten sie sich von ihr ganz bewusst absetzen? Gute Beispiele in der Innenstadt von Kleve gehen einen dritten Weg und zeigen, wie Neubauten ihre Umgebung akzeptieren und sich gestalterisch durchaus auf sie beziehen – etwa bei den Proportionen und der Wahl der Materialien –, und doch eine eigene zeitgemäße Sprache sprechen.

Ganz bewusst verzichtet das Gestaltungshandbuch daher darauf, etwa Hinweise zur Fassadengliederung oder zu bestimmten Dachformen zu geben. Trotzdem gibt es einige Entwurfsprinzipien, die bei Neubauten und baulichen Ergänzungen eingehalten werden sollen:

- **Stadtgrundriss.** Jede Neuplanung soll den quartierstypischen Stadtgrundriss akzeptieren und vervollständigen. Es sollte jeweils geprüft werden, ob und wie eine Schließung zum Siedlungsgrundriss passt.
- **Maßstab.** In Geschossigkeit und Proportion sollen Neubauten die Nachbarschaft berücksichtigen. Dies sollte aber nicht eine Akzentuierung durch den Neubau verhindern.
- Fassade. Die Straßenfassade entscheidet maßgeblich über den Erfolg des Einfügens. Auch hier gilt es, einen guten Weg zwischen Kopie und Kontrast zu finden. Wichtige Bezugspunkte sind Fensterachsen, Fassadenaufteilung und Öffnungsmaße. Dabei geht es eher um eine prinzipielle Ordnung als um eine Kopie.
- **Übergänge.** Gerade beim Bauen in der Lücke muss festgelegt werden, ob bauliche Gelenke zwischen Alt und Neu, Rücksprünge oder durchgehende Fluchten gewählt werden. Die Entscheidung ist auch von der typischen Straßenflucht abhängig.
- Material, Konstruktion und Farbe. Mit der Übernahme von Material und Farbigkeit kann leicht ein Bezug zur Umgebung hergestellt werden. Dies sollte aber nicht die Verwendung zeitgemäßer Materialien und Konstruktionen verhindern.



Beispiele aus Kleve



**Neubauten und Ergänzungen.** Gut gestalteter Anbau an die Evangelische Kirche im Hagschen Viertel (Architektur: von der Linde, Foto: Schepers, Diekmann)



Neubau mit Berücksichtigung des Stadtgrundrisses und gut gestalteten Übergängen (Beispiel aus Leipzig, Architektur: Grundwald und Grundwald, Foto: Stephan Falk, Baubild, Hörmann KG)



